

RICHTLINIEN „Bergheimer Familienförderung“ vom 01.01.2019

PRÄAMBEL:

Die Gemeinde Bergheim beabsichtigt mit der vorliegenden Familienförderung die Wahlmöglichkeiten von Eltern mit Kleinkindern, diese zur Gänze zuhause zu betreuen, zu unterstützen. Jene Eltern, welche Ihre Kleinkinder zuhause betreuen, sollen einen finanziellen Ausgleich dafür erhalten, dass Einrichtungen, welche ebenfalls von der Gemeinde Bergheim finanziell unterstützt werden, nicht in Anspruch genommen werden. Die Förderung wird jeweils dem familienbeihilfenbeziehenden Elternteil gewährt und richtet sich daher nicht nach der Anzahl der Kinder.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN:

- § 1 Bestehender HWS (Hauptwohnsitz) des familienbeihilfebeziehenden Elternteiles und des Kindes (im Alter von 1 bis 4 Jahren) in Bergheim, während der gesamten Dauer des Bezuges;
- § 2 Die Familienförderung wird nur gewährt, wenn ein Kind im Alter von 1 bis 4 Jahren im gemeinsamen Haushalt betreut wird;
- § 3 Keine Inanspruchnahme einer externen Kinderbetreuung, die von der Gemeinde Bergheim mitfinanziert wird (z. B. Krabbelstube, Kindergarten, KOKO, Betriebskindergärten, Tagesmutter ...) während der gesamten Dauer des Bezuges;
- § 4 Familienbeihilfebeziehender Elternteil und Kind (im Alter von 1 bis 4 Jahren) leben im gemeinsamen – in der Gemeinde Bergheim gelegenen - Haushalt; Adoptiv- und Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern gleichgestellt;
- § 5 Antragstellung durch den familienbeihilfebeziehenden Elternteil beim Gemeindeamt Bergheim mit Geburtsurkunde, Familienbeihilfenbescheid und Antragsformular;
- § 6 Anspruch auf Familienförderung besteht für den familienbeihilfenbeziehenden Elternteil eines Kindes im Alter vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 4. Lebensjahr;
- § 7 Die Bergheimer Familienförderung tritt mit 1.1.2019 in Kraft;
- § 8 Der Anspruch besteht ab ordnungsgemäßer Antragstellung unter Vorlage der notwendigen Urkunden;
- § 9 Die rückwirkende Geltendmachung eines Anspruches über den Zeitraum von 6 Monaten hinaus ist ausgeschlossen;
- § 10 Änderungen des HWS des Kindes im Alter von 1 bis 4 Jahren und/oder des familienbeihilfenbeziehenden Elternteiles und/oder die Inanspruchnahme einer externen Kinderbetreuung sind unverzüglich der Gemeinde Bergheim schriftlich zu melden;

LEISTUNGSBESTIMMUNGEN:

- § 11** Die Bergheimer Familienförderung beträgt € 52,00 pro Kalendermonat, längstens bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres durch das jeweils jüngste Kind und ist unabhängig vom Einkommen des familienbeihilfebeziehenden Elternteiles;
- § 12** Die Familienförderung wird lediglich für ganze Kalendermonate ausbezahlt;
- § 13** Anfallsdatum ist jeweils der dem Beginn des Anspruches folgende Monatserste;
- § 14** Die Familienförderung endet mit Beginn des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen;
- § 15** Bei unrichtigen Angaben und Meldevergehen bzw. unterbliebener Meldungen von Änderungen ist die Bergheimer Familienförderung zurückzuzahlen;
- § 16** Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein durch Überweisung auf das Bankkonto des familienbeihilfebeziehenden Elternteils;
- § 17** Die Bergheimer Familienförderung fällt weg bei Inanspruchnahme einer familienexternen Betreuung mit finanzieller Beteiligung der Gemeinde;